

Amtliches Mitteilungsblatt

für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Druck: J. Wein, Cham

Bezugspreis DM -,60 einschl. Zustellung

Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 781, oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler, 8490 Cham, Telefon (09971) 7507

Nr. 39

Freitag, den 22. Oktober

1976

Öffentliche Ausschreibung

Der Landkreis Cham schreibt für den Erweiterungs- sowie Umbau der Realschule Furth i. Wald folgende Arbeiten öffentlich aus:

Kunststoffarbeiten

Lieferung von Türschildern ca. 80 Stück	
Hinweisschilder	3 Stück
Wegweisertafel	1 Stück

Die Ausschreibungsunterlagen können ab Montag, 25. 10. 1976, beim Landratsamt Cham, Sachgebiet 62, Schleinkoferstraße, Bau 6, Zimmer Nr. 9, während der Bürozeit angefordert werden. Telefon (09971) 78292.

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Erweiterung und Umbau der Realschule Furth i. Wald — Angebot für Kunststoffarbeiten“ bis spätestens

Freitag, den 5. November 1976, 10.00 Uhr

Landratsamt Cham, Bau 6, Baracke, Schleinkoferstraße, Zimmer Nr. 9, einzureichen.

Cham, den 18. Oktober 1976

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Die Marktgemeinde Stamsried schreibt den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße von Unterdeschenried — Plattenhöh, Kollenzendorf — Freundelsdorf aus. Die Ausschreibung erfolgt in 3 Baulosen, welche vorbehaltlich der Mittelbereitstellung in den nächsten 3 Jahren ausgeführt werden.

Die Baumaßnahme umfaßt:

- Los 1: Baustrecke Grub — Plattenhöh
Baulänge rd. 0,840 km
rd. 14 000 m³ Erdbewegung
3 900 m² Fahrbahnbelag
- Los 2: Baustrecke Unterdeschenried — Grub
Baulänge rd. 1,840 km
rd. 23 000 m³ Erdbewegung
8 400 m² Fahrbahnbelag
- Los 3: Baustrecke Kollenzendorf — Freundelsdorf
Baulänge rd. 1,020 km
rd. 5 000 m³ Erdbewegung
4 700 m² Fahrbahnbelag

Angebotsunterlagen können ab Mittwoch, den 27. 10. 1976 der Marktgemeinde Stamsried, Rathaus, 8491 Stamsried, oder beim Ingenieurbüro Dipl.-Ing. J. und D. H. Bauer, Wilhelmstraße 3, 8400 Regensburg, gegen DM 30,— Unkostenbeitrag abgeholt werden. Dort liegen auch die Planunterlagen zur Einsichtnahme auf.

Für die Auftragserteilung kommen nur Bauunternehmungen in Frage, die nachweisbar vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs in letzter Zeit einwandfrei und termingerecht ausgeführt haben.

Die Angebote sind verschlossen und gekennzeichnet bei der Marktgemeinde Stamsried, Rathaus, 8491 Stamsried, einzureichen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 3. November 1976, 11 Uhr.

Stamsried, den 20. Oktober 1976

Marktgemeinde Stamsried
Spießl, 1. Bürgermeister

Az. 31—565

Schutzmaßnahmen gegen Wildtollwut

Nach Mitteilung des Landesuntersuchungsamtes für das Gesundheitswesen — Fachbereich Veterinärmedizin — in Schleißheim an das Landratsamt Schwandorf wurde bei dem in Reisch, Gemeinde Nittenau, getöteten Fuchs Tollwut festgestellt.

Auf Grund § 12 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. 3. 1970 (BGBl. I S. 289) i. d. F. vom 7. 11. 1974 (BGBl. I S. 3133) i. V. § 62 Nr. 4 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. 12. 1967 (GVBl. S. 494) i. d. F. vom 8. 6. 1970 (GVBl. S. 260) erläßt das Landratsamt Cham folgende

Verordnung:

§ 1

Die Gemeinde Reichenbach wird zum wildtollwutgefährdeten Gebiet erklärt.

§ 2

Nach § 12 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

- 1) Hunde dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
 - a) nur an der Leine geführt werden,
 - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
- 2) Katzen dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 dieser Verordnung verstößt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis 10. 1. 1977.

Cham, den 13. Oktober 1976

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

402 — 642

Verordnung

des Landratsamtes Cham

über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Furth i. Wald (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Furth i. Wald vom 7. Oktober 1976.

Das Landratsamt Cham erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl. S. 39) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Furth i. Wald wird in der Stadt Furth i. Wald das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnung nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) das Schutzgebiet besteht aus
 - einem Fassungsbereich (Tiefbrunnen IV)
 - einer engeren Schutzzone
 - einer weiteren Schutzzone
- (2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Flst.-Nr. 1733/3 der Gemarkung Furth i. Wald.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flst.-Nr. 1728 a, 1728 b, 1732, 1733/2, 1734, 1752, 1758, 1759, 1760 der Gemarkung Furth i. Wald u. Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 1733, 1735, 1736/2, 1739, 1751, 1752/2, 1753, 1754, 1755, 1756, 1757 der Gemarkung Furth i. Wald.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flst.-Nr. 1714, 1715, 1723, 1724, 1726, 1727, 1761, 2613, 2614, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621 der Gemarkung Furth i. Wald und einem Teil des Grundstückes Flst.-Nr. 1757 der Gemarkung Furth i. Wald.
- (5) Die Grenzen der Schutzgebiete sind in dem Schutzgebietsplan (Lageplan) eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Cham und im Rathaus der Stadt Furth i. Wald niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2—4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Einzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 jede natürliche (organische) Düngung	verboten	—	—
1.2 Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten	verboten	—
1.3 landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten	verboten	verboten
1.4 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i. d. F. vom 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.5 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.6 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	verboten	—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche – mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung – insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten	verboten	verboten
3. Lagern, Ablagern und Befördern wasser-gefährdender Stoffe			
3.1 Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.2 Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten	verboten	verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (s. Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.4 Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.5 Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
3.6 Trockenaborte	verboten	verboten	verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7 Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten	verboten	—

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.8 Entleeren von Fäkalienwagen	verboten	verboten	verboten
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten	verboten	verboten	verboten
3.10 Gasleitungen zu errichten	verboten	verboten	—
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	—
4.1 Bergbau	verboten		—
4.2 Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	verboten	verboten	verboten
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	—
4.4 Wagenwaschen	verboten	verboten	—
4.5 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten	verboten	—
4.6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
4.7 Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	
5.2 Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können.
5.3 Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.4 Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
6. Betreten	verboten außer durch Befugte	—	—

- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind die in der Anlage aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen wird und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.
Cham, den 7. Oktober 1976

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Anlage

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken, Ammoniakfabriken, Atomkraftwerke, Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeit verwenden, Bleichereien, Chemische Fabriken, Erdölraffinerien, Großtanklager, Färbereien, Faserplattenwerke, Fotochemische Fabriken, Gaswerke, Kokereien, Gassgeneratoren, Gerbereien, Gummifabriken, Holzimprägnierungswerke, Hydrierwerke, Isotopenbetriebe, Kaliwerke, Salinen, Kunststoff-Fabriken, Lederfabriken, Lederfärbereien, Mineralfarbenfabriken, Mineralölwerke, Schwefelsäurefabriken, Schwelereien, Sodafabriken, Sprengstoff-Fabriken, Teerfarbenfabriken, Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern, Verzinkereien, Waschmittelfabriken, Wäschereien, Weißblechwerke, Zellulose-Fabriken, Zuckerfabriken und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

Cham, den 20. Oktober 1976

Eingereichte Baugesuche beim Landratsamt Cham im Sept. 1976:

Alfons Jäger, Burgweg 5, Waldmünchen; Wohnhaus- und Garagenneubau. — Oswald Braun, Birkenweg 5, Waldmünchen; Kaminquerschnittsveränderung. — Erwin Höcherl, Obere Bräuhausstraße 5, Waldmünchen; Einbau eines Heiz- und Öllager-raumes und eines Kamins. — Richard Schüle, Höll 19, Waldmünchen; Errichtung einer Fertigarage. — Schneider Josef, Kammerdorf 1, Neubau von Garagen und einer Holzlege. —

Sebastian Scheuer, Daberger Straße 1, Furth i. Wald; Fassadenänderung. — Wolfgang Rackl, Lamer Straße 2, Arrach; Aufstokkung des best. Gasthauses.

Franz Scheurer, Janahofer Straße 20, Cham; Wohnhausanbau. — Peter Semlitsch, Schmidlerstraße 2, Rötz; Kaminquerschnittsveränderung. — Friedrich Kiefl, Weiding 16 1/2; Wohnhausneubau mit Garagen. — Max Simeth, Walting; Neubau einer Doppelgarage. — Wolfgang Amberger, Weiding 96; Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Garage und 3-Kammerausfallgrube. — Josef Rank, Atzlern 4, Neukirchen b. Hl. Blut; Neubau eines Rinderstalles und Güllegrube.

Karl Weber, Höll 3, Hohenwarth; Neubau eines Wohnhauses, Garage und 3-Kammerausfallgrube. — Lothar Kiermeier, Niedernhof 123; Neubau eines Wohnhauses, Garage und Klärgrube in Michelsneukirchen. — August Dengler, Michelsneukirchen 72; Wohnhausneubau mit Garage. — Kurt Leuchtmann, Ponholz 194; Neubau einer Geflügelstallung. — Gottfried Irrgang, Wiesmühl 215; Neubau einer Maschinenhalle mit Garagen. — Manfred Pohl, Am Beerenhang, Cham-Altenstadt; Neubau einer Garage, Pergola und Wohnraumanbau. — Erich Wagner, Haidhof 126, Michelsneukirchen; Garagenanbau. — Hans Ertl, Am Sportplatz 9, Neukirchen b. Hl. Blut; Verlegung des Eingangs.

Cham, den 18. Oktober 1976

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung des Gebührentarifes für den Grenzschlachthof Furth i. Wald

Der Stadtrat Furth i. Wald hat in seiner Sitzung am 23. 8. 1976 eine Satzung zur Änderung des Gebührentarifes für den Grenzschlachthof Furth i. Wald, der gemäß § 1 der Schlachthofgebührensatzung vom 8. 12. 1970 Bestandteil dieser Satzung ist, erlassen.

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 13. 10. 1976 Sg. 201 Az. 020/16 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie ist am 1. September 1976 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde am 21. 10. 1976 in der Geschäftsleitung der Stadtverwaltung Furth i. Wald — Zimmer 8 — zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftsstunden niedergelegt.

Auf die Gebührentarif-Änderung wurde bereits durch Bekanntmachung an den Amtstafeln vom 24. 8. bis 7. 9. 1976 hingewiesen.

Furth i. Wald, den 21. Oktober 1976

GRENZSTADT FURTH I. WALD
D i m p f l., 1. Bürgermeister

Hinweis für die Abonnenten

Um beim Einzugsverfahren des Bezugspreises für dieses Blatt Kosten einsparen zu können, wird nochmals gebeten, sich am Abbuchungsverfahren zu beteiligen.

Füllen Sie bitte das nachstehende Formular aus und geben Sie es unterschrieben an den Zeitungsvertrieb Muggenthaler, 8490 Cham oder an das Landratsamt Cham.

..... Hier bitte abtrennen!

Das Landratsamt Cham ist berechtigt durch den Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Cham, die Bezugsgebühr für das Amtliche Mitteilungsblatt für den Landkreis Cham monatlich nachträglich

von meinem Konto

bei
abbuchen zu lassen.

Diese Abbuchungsermächtigung gilt ab Nr. 1976 und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

....., den 197.....

(Unterschrift)